

Bruderschaft und Zunft der Hufschmiede in Willisau

Autor(en): **Reinhard, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **2 (1937)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- 1733 Beschluss vom 16. Jänner. Roggwil (Bern) erhält aus dem Amtsseckel 2 Taler, von der Senti 1 Taler.
- 1734 Beschluss vom 12. November. Sursee, wo 116 Häuser verbrannten erhält aus dem Stadtseckel 50 Gulden, 4 Sibner Kernen, Käse, Brod; total an Geld und Früchten 155 Gulden.
- 1751 im März gab Willisau den Wasserbeschädigten von Hasle 100 Batzen aus dem Stadtseckel.

R. Reinhard, Luzern.

Bruderschaft und Zunft der Hufschmiede in Willisau.

I. Die Bruderschaft.

Diese Bruderschaft, welche die alte Kirchhöre Willisau-Hergiswil¹ umfasste, ist sehr alt. Sie wurde vermutlich ums Jahr 1500 gegründet. Man nannte sie St. Loyen- oder Eloyenbruderschaft. Bruderschaftsrodel liegen mir zwei vor, der eine vom Jahre 1651, erneuert von Hans Wilhelm Hüsser, ehemals Sigrüst von Willisau, der andere vom Jahre 1767. Der Eingang des ersten Rodels besagt, dass die Bruderschaft gestiftet wurde zu Ehren der Unbefleckten Jungfrau Maria und aller Heiligen, besonders aber des hl. Bischofs Eulogius, mit Gunst und Willen des Schultheissen und des Rats zu Willisau. Im Ganzen wurde die Bruderschaft fünfmal erneuert, nämlich 1536 («da man die erste Jahrzahl nit mehr hat lesen können»), 1576, 1607 («da dieselbe gar in Abgang gekommen war»), sodann 1651 und 1767. Schutzpatron der Verbrüderung war der hl. Eligius, irrtümlich Eulogius² genannt. Der hl. Eligius, Loy genannt, wurde geboren um 588 bei Chatelac bei Augustoritum (heute Limoges) in Frankreich. In seiner Jugend arbeitete er bei dem Münzmeister Abbo in Limoges. Er wurde königlicher Münzmeister, trat dann in den geistlichen Stand ein und wurde 639 Bischof von Noviomagus und Turnacum (Noyon und Tournay) in Frankreich. Er starb am 1. Dezember 659. Wegen seines früheren Berufes in der

¹ Hergiswil wurde von der Mutterkirche den 21. Juli 1605 abgelöst und zu einer eigenen Pfarrei erhoben.

² Eulogius 581 — † 608 Patriarch von Alexandria. — Eulogius, Erzbischof und Martyrer von Toledo † 11. März 859. — Beide stehen meines Wissens in keiner Beziehung zum Patron der Schmiede.

Münze des Abbo verehren ihn die Schmiede Frankreichs als ihren Patron. Der jährliche Gottesdienst wurde in Willisau von den Mitgliedern in feierlicher Weise am 25. Juni, statt am 1. Dezember, in der Pfarrkirche zu Peter und Paul auf dem St. Niklausenaltar und dem ihrem Patron geweihten Altare mit zwei hl. Aemtern, Vesper und Vigil begangen. Das Bild des Patrons wurde bei der Prozession vorangetragen, zur Seite schritten die Pfleger und der Kerzenmeister mit der Zunftstange³. In der Nähe der zwei genannten Altäre war eine Opferbüchse, «Gottesgabbüchs» geheissen, angebracht; was darin gefunden wurde, gehörte dem hl. Eligius, das musste der Pfleger nehmen und darüber gute Rechnung führen.

Die in dem Rodel von 1651 niedergeschriebenen Punkte beziehen sich auf die Mitgliedschaft und Teilnahme am Gottesdienst. Jeder, der in dieser Bruderschaft ist, soll wissen, dass, wenn ein neuer Meister nach Willisau oder Hergiswil zieht, «er nit werkken» (sein Handwerk ausüben) soll, ausser er habe sich vorher mit den Meistern vertragen und die Bruderschaft gekauft um 5 Pfund guten Wachses. Eines Meisters Sohn aber, von Willisau gebürtig, musste nur ein Pfund Wachs geben und «darnach was ein guter will sein möchte, sich früntlich finden lassen gegen die anderen Meister». Die Meister waren strenge verpflichtet, am Titularfeste beiden Aemtern beizuwohnen. Wegbleiben ohne Entschuldigung zog ohne Ansehen der Person eine Busse von 1 Pfund Wachs nach sich. Ausser der jährlichen Gedächtnisfeier für die verstorbenen Mitglieder gelobten auch einzelne Meister gegenseitig beim Absterben eines von ihnen für den Dahingegangenen eine hl. Messe lesen zu lassen. Es wurden auch Männer, die nicht das Schmiedehandwerk ausübten, sowie weibliche Personen, die sich der Bruderschaft verpflichteten, also Vergabungen machten, in dieselbe aufgenommen. Der Rodel von 1651 enthält eine grosse Anzahl solcher Namen, alle diese Personen waren Mitglieder in spiritualibus, das heisst in Sachen, die nur die geistliche Genossenschaft zum Zwecke gemeinsamer Andacht und Erinnerung im Gebete an die Abgeschiedenen betrafen, die zünftigen Angelegenheiten berührten sie nicht. Unter diesen Personen finden wir hauptsächlich viele Beamte und Geistliche. Es sei uns gestattet, die Namen der ältesten Vergaber, sowie einiger hervorragender Männer anzuführen.

Aus dem 16. Jahrhundert:

Hans Schmidt von Wolhusen, Niklaus Wälti (Rat 1545, Statthalter 1566 bis 21. November 1570), Joachim Bigy (Rat von 1559

³ Die Zunftstangen sind noch eine Erinnerung an die ehemaligen Verbrüderungen und werden heute noch bei Leichenbegängnissen der Leiche vorangetragen (1898).

bis 3. November 1570), Anna Wältisbererin, Johann Gutentag (Leutpriester in Willisau ca. 1560 bis 1588).

Aus dem 17. Jahrhundert: Andreas Schwendimann (Leutpriester in Willisau 1603 bis 1608), Schultheiss Beringar Heinserli und Frau Maria Feer, Jost Bircher (Stadtschreiber) und Frau Elisabeth Schumacher, Jost Fleckenstein (Stadtschreiber) und Frau M. Kündig, Hans Walthert (Schultheiss) und seine Frau, Hans Jost Wirz (Schultheiss) und seine Frau Anna Ruckli, Wilhelm Hüsser (Sigrist) und Frau Elsbeth Nerach.

Aus dem 18. Jahrhundert: Mehrere Kapläne in Willisau, die Schultheissen Chr. Schwyzer, Johann Franz Suppiger, Ulrich Peyer, Grossweibel Schumacher etc.

Die Bruderschaft besteht heute (1898) noch, scheint aber beinahe vergessen zu sein.

II. Die Zunft.

Die älteste Nachricht, die einigen Aufschluss über das zunftgemässe Gewerbe der Hufschmiede im weiteren Umkreise gibt, reicht in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurück. Es ist dies eine Pergamenturkunde vom Jahre 1607, ausgestellt am Samstag nach Apollonia von Schultheiss und Rat zu Luzern. In diesem Jahre baten die Abgesandten der Meisterschmiede der Stadt Luzern und der Aemter Willisau, Rothenburg, Malters und Ruswil die hohe Obrigkeit, sie möchte einige, teils von jeher genossene, ihr Handwerk betreffende Freiheiten, teils neu aufgestellte, genehmigen. In den von den Petenten vorgelegten Artikeln wurde verlangt, dass das Handwerk der Schmiede für «Lidlohn» (Tagesarbeit, Taglohn) gehalten und dafür bezahlt werden solle. Will ein Kunde «von einem Meister faren» (zu einem andern Meister gehen), so soll er zuvor den alten Meister ausweisen und bezahlen. Die zweite Bitte betraf den Handel mit altem Eisen. Man verlangte, dass niemand altes Eisen auf Vorkauf aufkaufen, ausser Landes verkaufen und hinwegführen dürfe. Zuwiderhandelnde Fremde sollen der Obrigkeit gefänglich überantwortet, Einheimische dem Landvogt gebietet, das heisst angezeigt werden. Auch soll keinem fremden Meister gestattet sein, an denjenigen Orten, in welchen hiesigen Untertanen altes Eisen feilzubieten verboten ist, mit solchem Eisen zu handeln. Allen diesen Begehren wurde vom Rate in Luzern entsprochen.

Mit Beginn des Jahres 1767 gingen die Meisterschmiede von Willisau daran, einen Entwurf der bisher Übungsgemäss bestandenen Rechte und Freiheiten des Schmiedehandwerks, sowie einige neue Punkte, unter anderm besonders den, dass der Eintritt in ihre Genossenschaft auch für die Handwerksmeister im ganzen Amte Wil-

lisau verbindlich sei, zu beraten und auszuarbeiten, um dann das Ganze von Schultheiss und Rat in Luzern genehmigen und in ein Libell (Statuten) einschreiben zu lassen. Es machte sich aber bei den Schmieden auf der Landschaft das Bestreben geltend, wenn möglich von der Zunft in Willisau unabhängig zu sein und ein eigenes Libell zu erhalten. Ausgeschlossene der Gemeinden Altbüron, Fischbach und Grossdietwil (ihr Sprecher war Kaspar Dubach) legten der Regierung von Luzern ein neu errichtetes Libell vor und baten, sie möchten es genehmigen, da das ehemalige Libell vor mehreren Jahren durch eine Feuersbrunst zugrunde gegangen sei. Die Regierung traute der Sache nicht recht, und gab den Bittenden zur Antwort, wenn sie innert Monatsfrist nachweisen können, dass sie jemals ein eigenes Libell besässen hätten, so wolle man ihnen das neuerrichtete bestätigen, wofern nicht, so sollen die, die noch keiner Zunft angehören, sich der Schmiedmeisterzunft in Willisau nach Handwerksgebrauch anschliessen (1767, am 20. Februar). Es wurden hierauf verschiedene Kundschaften aufgenommen und dem Rate in Luzern vorgelegt; derselbe fand sie aber nicht beweiskräftig und verordnete deshalb, dass nicht nur die Schmiede in Altbüron, Fischbach und Grossdietwil, sondern auch die in Hüs-wil, Schötz, Gettnau, Zell, Pfaffnau, Luthern und Ettiswil der Zunft in Willisau sich einzuverleiben verpflichtet seien (1767, am 7. März). Noch im gleichen Jahre weigerten sich drei Meisterschmiede, Friedli Bisang in Ettiswil, Andreas Bühler in Schötz und Klaus Arnet in Gettnau, in die Zunft in Willisau einzutreten, so dass die hohe Obrigkeit gezwungen war, einen verschärften Befehl zu erlassen (1767, am 11. Juli). Am 4. April 1767 wurden sodann die von den Schmiedmeistern von Willisau vorgelegten 16 Artikel vom Rate in Luzern genehmigt und nachher in ein Libell eingetragen. Dasselbe ist in Leder gebunden, hat 16 Pergamentblätter und trägt das in zinnerner Kapsel geborgene, in grünes Wachs gedrückte Siegel an doppelter, blau-weisser, seidener Schnur. Dieses Libell bildet den Inhalt der nun folgenden Erörterungen.

Den Vorstand der Zunft bildeten drei verordnete Meister, wovon der eine Botmeister, der zweite Pfleger und der dritte Landpfleger war. Der Botmeister hatte alljährlich das Bot anzusagen (Generalversammlung), bei dem Meister und Gesellen bei Strafe erscheinen mussten. Diese Versammlung wurde am 25. Juni nach vollendetem Gottesdienste an einem bestimmten Versammlungsorte (gewöhnlich in einem Wirtshause, Trinkstube, Zunftstube) abgehalten. An dieser Versammlung wurden Gesellen zu Meistern befördert, Lehrlinge auf- und abgedungen, Streitigkeiten entschieden, Bussen ausgefällt und überhaupt die Angelegenheiten des Handwerks verhandelt. Aus den Botgeldern (Taxen für Annahme und Lossprechung, Bussen für Vergehen u. s. w.) bildete sich der Handwerkerfonds,

aus welchem arbeitsuchende, durchreisende Gesellen etwas erhielten, wohl auch kirchliche Bedürfnisse bestritten wurden. Der Pfleger, auch Vogt des Heiligen genannt, war der Verwalter des Bruderschaftsfonds, der aus den Opfern beim Gottesdienst, aus Eintrittsgeldern und Vergabungen gespeisen wurde. Aus diesem Fonds bestritt man die kirchlichen Bedürfnisse. Die Funktionen des Pflegers beschränkten sich wahrscheinlich auf die Stadt, diejenigen des Landpflegers auf die Landschaft. Bei jeder Versammlung der Hufschmiede wurde auch ein Ratsmitglied als Beisitzer beigezogen; auch ein Schultheiss konnte Beisitzer sein. 1729, am 21. Jänner wurde verordnet, dass die Schultheissen nicht mehr zu Beisitzern befördert werden sollten.

Der Lehrzeit, die drei Jahre dauert, geht eine Probezeit von vier Wochen voraus. Beim Aufdingen (Beginn der Lehrzeit) soll der Lehrjunge dem Heiligen 3 Pfund Wachs oder 2 Gulden und 10 Schilling und den Meistern für Wein und Bröt 4 Gulden und 20 Schilling bezahlen; ebenso bei der Ledigsprechung (Beendigung der Lehrzeit). Die Wanderzeit beträgt drei Jahre. Jeder Meister ist berechtigt, seinen Sohn ledig sprechen zu lassen, wann er will und zwar ohne Aufdingen. Falls aber der Vater stirbt, ehe der Sohn ledig gesprochen wird, so ist dieser gehalten, sich aufdingen zu lassen. Derjenige, der Meister werden will, muss sich bei der Zunft anmelden, die am Tage des Jahrbotes über sein Gesuch entscheidet. Wird er zum Meister befördert, so zahlt er dem Heiligen für Geld und Wachs 4 Gulden und 20 Schilling, den drei verordneten Meistern und dem Beisitzer für Wein und Brot 4 Gulden und 20 Schilling. Ein Geselle, welcher, ehe er die vorgeschriebene Wanderzeit gemacht hat, die Meisterschaft wünscht, hat bei den Gnädigen Herren und Oberen um Dispensation (Erlaubnis) einzukommen. Wird die Dispensation ausgesprochen, so darf die Meisterschaft von dem «begnadigten» Meister ein «billichgemässiges» Auskaufsgeld beziehen. — Die Meister dürfen einander die Gesellen nicht ablaufen oder abdingen. Will ein Geselle fort, so muss er dies dem Meister 14 Tage vor seinem Austritt anzeigen; auch hat er 14 Tage vor seinem Austritt den Libellbezirk (die der gleichen Zunft angehörenden Schmiede) zu meiden; kein Meister dieses Bezirkes darf einen solchen Gesellen anstellen, ausser an den beiden Jahrtagen des hl. Johannes.

Das Ablaufen und «Abzwacken» von Kunden ist den Meistern strenge verboten. Es darf dies weder vom Meister selbst, noch von anderen Personen, noch durch andere Personen, weder durch Worte, noch durch Werke, weder mit «miet noch mit mietgaben» geschehen. Jeder Meister soll sich in seiner Werkstatt behelfen. Will ein Kunde bald bei diesem, bald bei jenem Meister arbeiten

lassen, so soll der Kunde den «verlassenen» Meister zuerst befriedigen. Wenn ein solcher Meister einen anderen ersucht, dem Kunden keine Arbeit zu liefern, bis er bezahlt sei, der andere Meister ihm dies aber abschlägt, so soll letzterer dem Heiligen und den Meistern 4 Gulden, 10 Schilling und ein Pfund Wachs bezahlen. Kein Meister darf seine Arbeit den Kunden in einem andern Bezirk nachtragen oder durch seine Leute abholen lassen. — Ein Bauer, welcher eine Hufschmiede kauft und sie verpachtet, muss der Zunft jährlich 3 Gulden und 30 Schilling entrichten, ausser er habe das Handwerk gelernt und sich mit der Meisterschaft abgefunden. Wenn ein Meister aus einem andern Bezirk hierher zieht und eine Schmiede kauft und sie verpachtet, so ist er verpflichtet, sich hiesiger Zunft zu inkorporieren (einzuverleiben), das Opfer- und Auflaggeld zu entrichten, zu «heben und zu legen». Die Inkorporation für einen solchen Meister betrug 1 Gulden und 20 Schilling dem Heiligen und 3 Gulden der Meisterschaft. — Alle das Handwerk betreffende Streitigkeiten sollen in Willisau vor «Büchs und Lag» abgeurteilt werden. Ein Meister oder Geselle, der um solcher streitiger Sachen willen das Bot begehrt und unterliegt, soll als Botgeld 20 Batzen, 4 Mass Wein und 10 Schilling für Brot bezahlen. — Das Schelten des Handwerks oder eines Meisters wird bestraft. Von den Sprüchen der Meisterschaft konnte an den Landvogt appelliert werden. — Die religiösen Pflichten soll jedes Zunftmitglied fleissig erfüllen. — Soweit das Zunftlibell von 1767.

Wir berühren nun noch kurz einige andere Punkte, so die Beschaffung von Kohlen, den Handel mit altem Eisen, mit Sensen und Sichel und das Nägelschmieden, Sachen, die wir einzelnen, uns vorliegenden Aktenstücken entnommen haben.

Um einen genügenden Vorrat der benötigten Kohlen zu beschaffen, kaufte man ganze Waldbestände an und liess sie durch Köhler verkohlen. Es sind uns folgende Beispiele aus dem 18. Jahrhundert bekannt:

Den 4. Juli 1775 verkauft Klaus Unternährer von Romoos den Meistern Johann Kronenberg und Vinzenz Wermelinger in Willisau ein ausgemarchtes Stück im Ruchschwand, Kirchgang Romoos, um 312 Gulden. In den Verkauf wird einbedungen «1 Pferd zu beschlagen, 2 Felladen und ein Dürenpänkhy». Nutzen und Schaden sollen auf den Handstreich angehen. Die Käufer behalten sich vor, den Wald noch einmal zu besichtigen und dann zu oder abzusagen. Sagen die Käufer ab, so sollen sie Satz bezahlen. Schon am folgenden Tage (5. Juli) wurde man einig. Jählich sollen hundert Klafter, das Klafter 4 Fuss (1,2 m) lang geschlagen werden, bis der Wald abgeholzt sein wird. —

Den 19. März des folgenden Jahres schliessen Vinzenz Wermelinger in Willisau und Leonz Achermann in Küblismatt als Beistand der Kinder des J. Kronenberg selig mit Johann und Josef Spiller von Hergiswil einen ähnlichen Vertrag ab. Die Gebrüder Spiller versprechen aus dem ihnen gehörenden Wald, die Ruchschwand genannt, jährlich 60 Klafter Holz zu verkohlen. Ein Sack Kohle wird mit 18 Schilling bezahlt. Die Kohlen sollen behufs leichterer Abfuhr an das Wiggernbett transportiert werden. In dem Masse, als die Spiller holzen und kohlen, soll ihnen von den Schmieden Geld gegeben werden. Als Werkzeug stellen die letzteren einen zweifachen Pickel, eine Kiesschaufel und ein «Schindelisen» unentgeltlich zur Verfügung.

Ein dritter Vertrag vom 5. Mai 1788 betreffend Verkohlung von 50 Klaftern Holz im Ruchschwand wurde abgeschlossen zwischen Vinzenz Wermelinger und Köhler Leonz Kneubühler. Für ein Klafter wurde 1 Gulden 5 Schilling bezahlt. Auf, zum Verkohlen bestimmtes Holz fand das althergebrachte Zugrecht Anwendung. Dies bestand darin, dass der Verkäufer das Kaufsobjekt dem Berechtigten, das heisst dem im Lande oder Amte Wohnenden zum gleichen Preise, den ein Dritter ihm geboten, anbieten musste. Wollte der Berechtigte zu diesem Preise nicht kaufen, so hatte er sein Recht verloren. Verkaufte aber der Eigentümer billiger, so hatte der Berechtigte das Recht, den Kauf um diese geringere Summe an sich zu ziehen. So wurde 1785, am 26. August ein diesbezüglicher Streit zwischen Georg Anton Räber, Nagelschmied in Sursee, der zu Fronhofen, Zwing Langnau, für 66 Gulden Holz zum Verkohlen gekauft hatte und einigen Schmieden in Willisau zu Gunsten der Letzteren entschieden.

Die in der Urkunde von 1607 enthaltene Bestimmung betreffend den Verkauf von altem Eisen hatte natürlich immer noch ihre Gültigkeit. Aus dem 18. Jahrhundert sind uns zwei Fälle bekannt, wo in diesbezüglicher streitiger Sache die hohe Obrigkeit entscheiden musste. Aus der einen obrigkeitlichen Erkenntnis vom 9. Dezember 1768 geht hervor, dass die Hammerschmiede in Kriens laut Urkunde von 1643 das Recht besass, das alte, leichte und schwere Eisen von sich aus oder durch Bevollmächtigte aufzukaufen, dass auch die Huf- und Nagelschmiede dies tun durften, dass ihnen dagegen bei hoher Strafe verboten war, damit Handel zu treiben, es ausser Landes zu verkaufen oder verarbeiten zu lassen. Der zweite Fall stammt aus dem Jahre 1788.

Auch der Handel mit Sensen und Sichel war an bestimmte Bedingungen gebunden. Die Hufschmiede bedurften hiezu einer besonderen obrigkeitlichen Bewilligung. Es durfte einer nur in dem ihm angewiesenen Bezirke, Jahrmärkte ausgenommen, diesem Handel

nachgehen. Verkauf ausser dem Bezirk zog Konfiskation der Ware nach sich.

Aus einem Streit zwischen Nagelschmied Melchior Meyer und den Schmieden Kronenberg in Willisau ergibt sich noch, dass die Hufschmiede keine anderen als «die ihrem Handwerk zuständigen Nägel», also keine grossen Nägel, «Rafen-, List- und Tornägel» schmieden und verkaufen durften (1764, am 13. April).

R. Reinhard, Luzern.

Uebertamen der Dagmerseller Familien.

Viele Jahrhunderte lang war es Brauch, nur einen Namen zu tragen, nämlich denjenigen, der einem in der Taufe zugelegt wurde. So war es noch im 10. und 11. Jahrhundert. Wenn, was ja häufig genug vorkam, zwei Personen denselben Namen trugen, mussten sie durch einen Uebertamen oder Zunamen auseinander gehalten werden. Diese Zunamen gingen meist mit ihrem Träger unter. Wir dürfen wohl annehmen, dass in jener Zeit das Uebertamenwesen in grosser Blüte stand und dass unsere Vorfahren mit ebensogrosser Treffsicherheit, wie es heute noch der Fall ist, die charakteristischen Eigenschaften der Mitmenschen in Worte zu fassen wussten. Sehr häufig wurde der Vater- oder Muttername beigefügt, oft auch die Bezeichnung des Wohnortes oder der Herkunft, gewisse körperliche Merkmale oder Missbildungen wurden zum Uebertamen, oder dem Taufnamen wurde zur Unterscheidung der Beruf angehängt. Im Einsiedler Urbar von 1331 sind folgende Bürger von Dagmersellen erwähnt: «R. de Kezzingen, chunr. vogelsberg (später Vogelgsang, heute Baumsperg), Walther der Ammann, Ulrich des Ammanns sun, Rud. der Weibel, Ulr. zem Graben, R. zem Stege, Ulr. Pfafner im lutrental, Uli Knello». 1299 ist erwähnt Itun Vederlin, 1325 Gerungus de Barra und Geri am Sande (vielleicht Lerchensand).

Im 13. Jahrhundert und noch später entstanden die bleibenden Familiennamen, indem oft der Tauf- oder Zuname des Vaters auf die Kinder überging. Aber auch diese Namen deuten noch darauf hin, dass sie ursprünglich Zunamen waren. 1386 wird ein Johans Meier erwähnt, wobei Meier den Beruf des Mannes bedeutet. Die Meier waren Verwalter von Dinghöfen. Ebenso finden wir 1451 Uelli Kilchmeier, Peter Bonwiler; 1456 hensli jm singer der Wagner, hensli fögily, Ruody rupp.